

Wirksamkeit der Gnade, herrscht eine vorsichtige Zurückhaltung; die einzelnen Systeme werden dargelegt, die Schwierigkeiten gegen das eine und das andere hervorgehoben und schließlich bleibt die Entscheidung dem Leser überlassen. Mit dem Satze: „*Libertas hominis salva consistit, sive gratia ab extrinseco, sive ab intrinseco efficax a Deo concedatur*“ (pag. 454) können wir uns bezüglich seines zweiten Gliedes und auch bezüglich der nachfolgenden Begründung nicht einverstanden erklären. Dagegen haben uns folgende Worte angenehm berührt. „*Qualis est verecundia, viros tam praeclarae scientiae et eximiae pietatis (sc. Molinistas) accusare de tam gravi errore*“ (Semipelagianismi) pag. 452. Wenigstens soweit ist man auf „thomistischer“ Seite in dieser berühmten Frage gelangt, daß man die abschreckenden Behauptungen, welche sich bei den älteren Anhängern dieser Schule finden, nicht mehr zu wiederholen wagt; freilich, die Consequenz steht auf Seite der Aelteren.

Die Lehre von den Sacramenten ist sehr gründlich und vollständig dargelegt; in der Frage jedoch, über die Nothwendigkeit der sogenannten „anfänglichen“ Liebe und die Bedeutung des cap. 6. sess. VI. trid. könnte mehr Klarheit herrschen. Sonst haben wir an dem gediegenen „Compendium“, das auch in sehr verständlicher Sprache geschrieben ist, nichts zu bemängeln. Es eignet sich dasselbe vortrefflich zu einem Lehrbuch an unseren theologischen Lehranstalten.

Neuestens wird über „das Compendienwesen in Oesterreich“ von gewisser Seite sehr abträglich geurtheilt und dasselbe als ein großes Hindernis wissenschaftlichen Aufschwunges hingestellt. Wir wollen nicht fragen, wie es etwa außerhalb Oesterreich bestellt ist und ob man sich nicht etwa auch an Universitäten mit „Compendien“ begnügen muß; aber einen gelinden Zweifel erlauben wir uns auszusprechen, ob auf jener Seite, von welcher der obige Vorwurf erhoben wird, mehr dogmatisches Wissen vermittelt wird, als in unseren Compendien, dem Hurter'schen z. B., oder dem vorliegenden niedergelegt ist.

Einz.

Dr. Martin Fuchs, Professor.

- 8) **Die Verheißung der Eucharistie (Joh. VI.) bei den Vätern.** Historisch-kritisch dargestellt von Dr. Val. Schmitt, Präfect im Chiliansium in Würzburg. 1. Buch. Würzburg, Göbel. M. 2. — = K 2.50.

Mit Freude begrüßten und mit warmer Sympathie durchlasen wir obige exegetisch-patristische Studie, welche zunächst als die erste Hälfte der unternommenen Untersuchung nachzuweisen sucht, daß das sechste Capitel des Johannis-Evangeliums als einheitlichen Inhalt die Eucharistie darbietet. Der Verfasser thut dies dar sowohl aus dem Plan des ganzen Capitels als aus den Commentaren der heiligen Väter und zwar bis Constantin d. Gr., einschließlich der alexandrinischen Schule, namentlich des heiligen Cyrill von Alexandrien, über welche er sich mit vieler Erudition verbreitet. Daß nach der heute fast stereotypen Secierarbeit an den heiligen Schriften einmal wieder etwas Aedificatorisches auf dem Büchermarkt erscheint, das hat uns vor allem wohlgethan. Ebenso verdient volle Anerkennung, daß zu genanntem

Zweck in dem Schacht der Patristik gegraben wird und der in den heiligen Vätern verborgene Schatz katholischer Lehre zur Geltung kommt. Es entspricht ferner der Auffassung der Classifier unter den Gottesgelehrten, wie eines Thomas von Aquin, wenn der Verfasser in den Evangelien überhaupt, speciell in dem sechsten Capitel des heiligen Johannes einen einheitlichen Plan, ein göttlich inspiriertes System voraussetzt und zu erforschen strebt. Wir spenden ihm hiefür unseren lauten Beifall. Gegen die rationalistische, beziehungsweise protestantische Exegese vertheidigt er siegreich die klaren Worte der Schrift und die darauf beruhende katholische Glaubenslehre. Wenn er aber innerhalb des katholischen Lagers zwischen zwei Richtungen von Theologen unterscheidet, zwischen solchen, die das ganze Capitel ausschließlich von der Eucharistie handeln lassen, und solchen, welche aus dem ersten Theile des Capitel's die Eucharistie förmlich ausschließen, so hätte er, anstatt sich selbst auf die Seite der Erstgenannten zu schlagen, wohl noch besser gethan, einen dritten Standpunkt neben oder vielmehr über beiden einzunehmen, den er selbst S. 27 beim Citat aus St. Thomas berührt. Das ganze sechste Capitel des Johannes handelt nämlich vom panis vitae. Der Logos ist von Natur aus und von Ewigkeit panis vitae. Daher entspricht und vervielfältigt sich auf seinen Händen das irdische Brot (1. Theil des Capitel's), daher ist seine Gegenwart unter uns und seine Lehre ein übernatürliches Brot für unsere Seele (2. Theil), und daher ist auch sein Fleisch ein sacramentales Brot für uns (3. Theil), durch diese teleologische Zusammenordnung — und es bedürfte dazu nur einer kleinen Verschiebung der Gedanken — würde die Abhandlung an Großartigkeit und Klarheit nur gewinnen. Desgleichen rathen wir dem Verfasser, die Citate aus den heiligen Vätern sorgfältiger und auffälliger von seinen eigenen Worten abzugrenzen; die Lectüre seiner Schrift würde dann, namentlich in manchen Partien, leichter und verständlicher werden. Und nun rufen wir schließlich dem verehrten Herrn zu seinem Schönes versprechenden Erstlingsgange in die literarische Oeffentlichkeit ein herzliches „Glückauf“ zu.

Bamberg.

Domcapitular Dr. Körber.

- 9) **Christen-Verfolgungen.** Geschichte ihrer Ursachen im Römerreiche. Von J. E. Weis, Dr. phil. München. 1899. Lentner'sche Buchhandlung. XII und 180 pag. Brosch. M. 2.40 — K 2.88.

Diese kritische Geschichtsstudie bildet Nr. 2 der Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar, München. Sie verbreitet ein viel klareres Licht über die Anfeindungen der Christen im Römerreiche, als es die bisherigen eingehenden Forschungen thaten, nach denen die Motive der Christen-Verfolgungen, ihre juridische Grundlage, sei es in politischer, sei es in religiöser Hinsicht, keine einheitliche Fixierung erhielten. An der Hand der reichhaltigen einschlägigen Literatur, zumal der Martyrer-Acten und Apologien, weist der Verfasser scharfsinnig nach, daß es sich bei den sogenannten Christenprocessen nicht um ein Criminalverfahren, sondern um ein Polizeiprogramm der Regierung handelte; vergeblich hätten ja die Apologeten das elementarste Recht eines Bürgers gefordert, einen Criminalprocess für jeden angeklagten Christen auf Grund eines strafgerichtlichen